

Wienstag / den 11. NOVEMBERIS ANNO 1749

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen etc. etc. Unfers allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num.



XLV.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën / der Clevischen / Geldrischen / Menrs- und Märkischen / auch umliegenden Landes Orten / eingerichtete

Adresse- und Intelligentz-Zettel.

Woraus zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / imgleichen was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen / verlohren / gefunden oder gestohlen worden; sodann Personen welche Geld leihen oder ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu versgeben haben; Erfindungen in Sachen und Meynungen; neuen Büchern / Schriften und Collegien; auch andern neuen Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg; wöchentlichen Born Preise und Brod Taxe; auch andere dem Publico zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

I. Sachen / so zu verkaufen in Duisburg.

Nachdem Wilhelmus von der Wippen, als Vormünder über seines verstorbenen Bruders Kinder, bey dem lehtern öffentlichen Verkauf des von Diederich Strinckmanns Kindern auf dem so genannten Bleck, neben Hn. Recloris Bauermeisters Garten alda gelegenes Haus, samt kleinen Gärten und Hinterhäusgen mit allem Zubehör, woraus jährlich an hiesiges Gasthaus 3. Thlr.

2. stuber und 2. deuten Eley. ausgehet, sonst aber frey ist und unbeschwert, 60. Rthlr. samt eine Pistlet zum Berzig gebotten, und dafür, jedoch dergestalt zugeschlagen worden, daß in 14. Tagen ein mehreres zu bieten, einem jeden frey stehe; als wird solches zu dem End jedermann bekant gemacht, damit diejenige, so Lust haben mögten, ein höheres zu offeriren und dadurch das *questionirte* Haus an sich zu bringen, sich in Zeit von 14. Tagen, à dato, bey denen hiezu *deputirten*, Herrn Hofrath und Bürgermeister Wos, und Herrn Schessen zum Brinck angeben können, massen nach solchen Terminis - Verstreichung, die *Approbation* von besagtem Hause darauf folgen solle.

II. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Ingefolge Königlich allergrädigster Verordnung ist *Magistratus* der Stadt Calcar vornehmens, auf den 10. und 24. Novembris, Morgens Glocke 10. aufm Rathhause daselbst, dem meistbietenden bey brennender Kerze zu verkaufen das Stadts Zichel - Werk, einen Thurm im Papelen - Rämp, und ein Haus auf der Wall - Straffe, nebst des Stadts Knechten Wohnung; die dazu *inclimrende* können sich auf bestimmte Zeit und Ort einfinden, und ihren Vortheil suchen.

Magistratus der Stadt Calcar ist vorhabens, nachstehende haufällige Häuser, als 1.) Wilhelm Fitting. 2.) Bernt Meerbeck, beyde an der Kessel - Pforte. 3.) Peter Mülders. 4.) Wittiben Cammanns, jedes in der Hanseler - Straffe. 5.) Den Nothen - Ofen auf der Hohen - Straffe. 6.) Wilhelm Elbers am Markt, und 7.) Der Wittiben Bernt Scherders Haus - Platz, in der Hanseler Straffe gelegen, auf den 10. und 24. Novembris, des Morgens Glocke 10. aufm Rathhause *plus offerenti* zu verkaufen; Die dazu Lust - tragende können sich alsdenn einfinden.

Es sind die Kinder Erckenbrecht willens, ihr zu Cleve in der Kirchstrassen kätlich gelegenes Haus, wie auch ihren kurz vor der Stadt, zwischen dem Hagischen - und Heibergischen Thor, gelegenen Garten aus der Hand zu verkaufen, und sind vor das Haus 350. Rthlr. gebotten. Es wird dieses zu dem Ende hierdurch bekant gemacht, daß, falls jemand ein mehreres für gedachtes Haus zu geben gesinnet, oder zum Ankauf besagten Gartens Lust haben mögte, derselbe sich innerhalb 3. Wochen, bey dem *Secretario* und Landes - BauSchreiber, Herrn Strund in Cleve beliebig melden wolle.

Word hier mede een iegelyk bekent gemaakt, dat E. E. Magistraat der Stad Wachtendonck van intentie is, om den 17. van deeze loopende maand November eenige dikke Willige, of Wyenen andere Boomen, alie in de Grachten der gemelde Stad Wachtendonck staande, 's morgens ten 9. uuren publik met den stokkenslag te laten verkoopen, zulks de geene, die geneegen mogten zyn, om van die Boomen te koopen, zich dien dag in de voorschreeve Stad konnen laaten vinden.

Word hiermede een iegelyk bekent gemaakt, dat Jan Berghmans, te Blerik woonachtig, van voorneemen is, om aanstaande Dingsdag over veertien dagen publyk aan de meestbiedende met den stokkenslag te verkoopen een Stuk Bouland van twee en een halven Morgen, in Blerik leggende. Die geneegen is, om her gemelde Land te koopen, kan inmiddels by den verkooper nader beseheid bekoomen, of wel op den dag der opveilinge de Conditien hooren leezen, en zyn profyt doen.

Dato in secundo Termino subhastationis einige, der Wittiben des verstorbenen Rentmeisters, Borghers zu Cranenburg, zuständige unbewegliche Güther, als: 1.) Auf das Stück Bauland in den Ehen, 300. Lähler, und 2.) Auf den Kohlgarten 265. Lähler gebotten seynd, und am 25. Novembris dieses Jahrs darüber die letzte Kerze, des Nachmittags um zwey Uhr, zu Cranenburg am Rathhause, ausbrennen soll, so wird solches hierdurch jedermann kund gethan.

Da die Steinhaus - Armen - Brandsteile aus denen Armen Mitteln nicht wieder bebauet worden kan, und *Magistratus*, ingefolge Königl. allergrädigsten Befehls alle *Attention* haben soll, daß die ledige Plätze wieder bebauet werden; Als wird solches dem *publico* hiemit bekant gemacht, daß diejenige, so zum Anbau und Ankaufung dieser Stelle Lust haben, sich fordersamst im Hamm gehörigen Orts melden können.

Wer Lust hat 19. an Seelenbaum stehende Heister aus freyer Hand zu kaufen, kan sich bey dem Herrn *Canonico* *Speymann* zu *Kanten* melden, und über den Kauf *traktiren*.

III. Sachen / so zu verpachten ausserhalb *Duisburg*.

Da Seine Königl. Majestät in *Preussen*, Unser allergnädigster Herr in *Snaben* geneigt sind, von *Dero* in *Amst Lyners* befindlichen so wohl *Bruchweyden*, als anderen *Ländereyen*, das ein und andere in *Erb-* oder auch in 12. und mehr jähriger *Zeit-Pacht* auszuthun, und neue *Colonien* darauf zu *établiren*; Als wird solches zu dem Ende hiemit bekant gemacht, damit ein jeder, der zu solcher *Erb- oder Zeit-Pacht* und *Wubau* Lust tragen mögte, sich deshalb bey dem Königl. *Administratori* der *Kenthey Lyners*, *Günther*, je eher je besser melden, und *Anweisung* thun lassen könne, Gestalten dan auch die Königl. *Krieges- und Domainen-Cammer* alles zur *Erleichterung* der Sache *diensfahm* hiebey zu *besordern*, nicht *erwangeln* wird. *Sign. Cleve* in der *Krieges- und Domainen-Cammer* den 16. *Octobris* 1749.

Da die Königl. *Revenues* von so genannten *Monopolien*, als der *Abdeckeren*, des *Schweine-Schneiden* und *Kessel-Flicken* und dergleichen, in dem ganzen *Distrikt* der *Schlütterey KANTEN*, *pachtlos* seynd, und gewöhnlicher-massen *verpachtet* werden sollen, solchergestalt, daß sich die *Pacht* vom nächstkommenden *Trinitatis* 1750. anhebe, und werden der jetzige *Haupt-Pacht-Contract* der *Schlütterey* schon *Trinitatis* 1751. zu Ende gehet, diese *Zeit* aber zur *Verpachtung* der *Monopolien* zu kurz seyn würde, die *Pacht* bis *Trinit.* 1757., also 7. *Jahr* lang *dauern* könne; so wird solches hiedurch jedermänniglich bekant gemacht, und können dieselige, so ein oder das andere *Stück* von gedachten *Monopolien* und besagten *Kenthey-Distrikt*, nemlich in denen *Nemtern Kanten*, *Winnenthal*, *Buderich* und *Wallach*, *Veen* und *Borth* zu *exerciren*, und mit *Ausschließung* aller andern, welche daselbst gleiche *Handthierung* zu *treiben*, sich *unterstehen* sollten, anzupachten willens seynd, sich zu dem Ende in der *Stadt Kanten* bey dem *Krieges- und Domainen-Rath Muntz* in nachfolgenden *dreyen*, hiezu angefesten *Terminen*, nemlich:

Den 27. *Octobris*.

Den 24. *Novembris* und

Den 22. *Decembris anni-curr.*

annelden, ihr *Gebot*, wie viel sie an jährlicher *Pacht* entrichten wollen, daselbst *ad Protocolum* abgeben, und dieselige, so bey jedem *Stücke* dieser *Monopolien* im letzten *Termino* die *meistbietende* seyn werden, nach 6. *Wochen* den *Zuschlag*, auch so dan die *Pacht-Jahre* über *volkommenkommene Manutenez* wider dieselige, so eben dergleichen *Handthierung* in dem von *ihnen* *angepachteten Distrikt* zu *treiben*, sich *unterstehen* sollten, zu *gewarthen* haben.

Es wird hiedurch jedermann bekant gemacht, daß die Königl. *Accise-Casse* zu *Dinslacken* vorhabens ist, auf den 15. *Novembris curr.*, vor das *Jahr* 1750. die *Aufwartung* mit der *Musik* alda und darunter gehörige *Nemter* öffentlich dem *meistbietenden* zu *verpachten*; die hiezu *Lust-tragende* können sich zu *gefestor Zeit*, des *Vormittags* um 11. *Uhr*, auf der *Königl. Accise-Casse* melden, und ihren *Vortheil* suchen.

Die *Aufwartung* der *Musique* in der *Stadt Nees*, und darunter *sortirende Jurisdictionen* und *Bauerschaften*, soll vor das *bevorstehende Jahr* 1750. bey der *Königl. Accise-Casse* zu *Nees*, den 14. *Novembris* denen *meistbietenden* öffentlich *verpachtet* werden; die dazu *Lust-tragende*, können sich *alsdenn* des *Vormittags* um 11. *Uhr*, auf der *Accise-Casse* *einfinden*, und ihren *Vortheil* suchen.

De Heeren *Provisoooren* van het *zoogenaemde Hoppen-Almis*, zyn van *intentie*, om op den 13. van *d-ze maand* *November* ten *huize* van *Johan Frans Bouman*, 's *Namiddags* ten *twee unren*, in 't *openbaar* te *verhuuren*, of te *verpachten* haare *Weyde*, gelegen in de *Heter*. Iemand daartoe *lust hebbende*, kan *zich* op *gemelde tyd* en *plaats* laten *vinden* en *doen* zyn *voordeel*.

IV. Gelder / so zu verleyhen ausserhalb *Duisburg*.

Dem *Publico* wird hiemit bekant gemacht, daß bey dem *Gemeinheits-Vorsteher* zu *Iserlohe*, *Johann Henrich Neveling*, 200. *Uhr*. *Pupillen-Gelder* *rentlos* liegen, welche gegen *Hyposphequen* *Ordnungs-mäßige Versicherung*, zu 5. *pro Cent* *untergebracht* werden sollen; wer nun

nun selbige zu *negotiren* gesinnet, kan sich je eher je lieber, bey obgemeltem Gemeinheits-Vorsteher, Revealing melden.

Binnen 6. Wochen wird ein sicheres Capital von 1000. Rthlr abgelegt werden; derjenige, so solches gegen *Hypothequen*-Ordnungs-mäßige Sicherheit zinsbahr aufnehmen wolte, beliebe sich binnen gemelter Frist bey dem Herren Gerichtschreiber von Beimom in Wesel zu melden, und die Bedingungen zu vernehmen.

V. Citatio Edictalis aufferhalb Duisburg.

Nachdem bey dem Königlichen Gerichte zu Cranenburg, über der Wittiben des abgelebten Rentmeistersen Vorherz Vermögen *Concursus* eröffnet, und *Edictalis Citatio* ausgefertigt, auch mittelst derselben alle und jede, welche an besagtes Vermögen eine gegründete Ansprach zu haben vermeinen, abgeladen worden, auf den 15. Novembris *hujus Anni*, des Morgens Glocke 8., am Rathhause zu Cranenburg zu erscheinen, ihre *Documenta zur justification* ihrer Forderung zu *produciren*, und diefenmächst *locum* in abzufassender *Prioritäts*-Urtheil zu gewärtigen; So wird solches hiedurch jedermännlichen nochmahlen bekannt gemacht.

VI. ADVERTISSEMENTS.

Seiner Königlichen Majestät in Preussen ist allerunterthänigst vorgetragen worden, was Massen so wohl von Dero Seite, als auch in denen Ehr-Sächsischen Landen, bey einigen Regimentern, Obrigkeiten und Unterthanen Zweiffel entstehen wollen, ob das Anno 1741. zu Breslau zwischen beyden *Puissancen* erneuerte *CARTEL* annoch in völliger *Vigueur* sey, weil in dem Schluß desselben gedacht ist, daß solches 6. auf einander folgende Jahre gültig seyn solle. Da aber der klahre Inhalt solchen *CARTELS* in denen darauf folgenden Worten besaget, daß solches nicht lediglich auf die erwähnte 6. Jahre *refringiret* sey, sondern dessen Krafft und Gültigkeit an sich so lange *extendiret* werden solle, bis man sich nach Verlauf derer 6. Jahre eines andere erkläret haben würde, dergleichen Erklärung aber wegen aufzuhebenden *CARTELS* von keiner Seite, sondern vielmehr von neuem *reciproque* freund-nachbahrliche *Declaration* geschehen, daß das *CARTEL* nach wie vor sorgfältig *observiret* werden solle; So haben Höchst-Gedachte Seine Königl. Majestät allergnädigst *resolviret*, solches Ders sämtlichen *Generalität*, *Chefs* und *Commandeurs* derer Regimentern und *Battaillons*, auch allen *Gouverneurs*, *Commandanten* und *Garnisons* bekannt zu machen, mit allergnädigstem Befehl, dem *CARTEL* vom 31. *Octobris* 1741. in allen Stücken genau nachzuleben.

Welches also zu jedermanns Wissenschaft, Nachricht und Achtung hiedurch öffentlich *notificiret* wird. *Sign. Cleve* in der Krieger- und Domainen-Cammer den 17. *Octobris* 1749.

Ingefolge aus Seiner Königl. Majestät hochlöblichen Krieger- und Domainen-Cammer *de dato Cleve* den 4. *Octobris currentis anni* ergangenen Verordnung, werden die Eignere derer vor die Schatzung *abandonnirten* Güther Untz Somsbeck; in dreyen Terminen, nemlich den 5. und 19. *Novembris*. und 4. *Decembris currentis anni*. *peremptorie* abgeladen, zu Somsbeck an gewöhnlicher Gerichtsstelle, sich *ad Protocolum* vernehmen zu lassen, ob sie ihre *abandonnirte* Güther in Zeit von 3. Monaten wieder anzunehmen sich *declariren* wollen, widrigensfalls nach Verlauf solcher Zeit, das Eigenthum dem Unte *adjudiciret* werden soll.

Kund und zu wissen sey hiermit dem *Publico*, wie daß der Herr Daniel von Beughem, Buchhändler in Wesel, welcher sonst von der Königlichen *Académie* der Wissenschaft in Berlin, *Privilegium* und Vollmacht erhalten, allen *Berolinischen* *Calender* von allerley Sorten und *Formaten* hier zu Lande zu *debitiren*, theils wegen absterben seines einigen Sohns, theils auch wegen herannahenden Alters, nunmehr diesen *Debit*, und *Calender-Factoren* an Conrad Bredou, gleichfalls Buchhändler und Buchbinder in Wesel, übergeben, welcher dan auch von derselbigen Königlichen *Académie* der Wissenschaften durch ein besonders hierüber erhaltenes *Privilegium* zu diesem erwähnten Werke rechtmäßig bestimmt und bevollmächtigt worden ist. Es müssen sich dennoch, von nun an, alle diejenigen, welche *Calender* nöthig haben, bey oben gemeldetem Bredou in Wesel melden, der einen jeden nach der vorgebrachten *Instruction* behandeln wird.

Anhang.

Anhang.

Num. XLV. Dienstags den 11. Novembris 1749.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

VII. Sachen / so zu verkaufen in Duisburg.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß die Erbgenahmen von Peter Burgerß gesinnet seynd, ihres unter der Steinen-Windmühlen, zwischen Wittwe Höfchen und Marien-Kirch, gelegenes Haus und Stall den 15. Novembris, Nachmittags Glocke 4., bey Arnold im Dörnen, durch öffentlichen Schlag an den meistbietenden zu verkaufen; wer also Lust darzu hat, kan sich auf bestimmte Zeit einfinden.

VIII. Sachen / so zu verkaufen aufferhalb Duisburg.

Jedermannlich wird hiemit bekant gemacht, daß nachstehende und zum Haase Grundstein gehörige *Allodial*-Parceelen freywillig, unter *Assistenz* des Grundsteinischen Gerichts, ferner *in usum Creditorum* verkauft werden sollen.

- 1.) Das Barthmanns-Haus, worauf Philip Binsberg wohnet, wozu 14. Morgen Bauland, Item 13. Morgen Weideland, und anderhalben Morgen Warth gehörig.
- 2.) Die lange Wehde, 5. Morgen, 84. Ruthen groß.
- 3.) Den Rufen-Poss, 3. Morgen, 110. Ruthen groß.
- 4.) Den Scholten-Kamp, 9. Morgen, 300. Ruthen groß.
- 5.) Das Pferde-Weidgen, 3. Morgen, 554. Ruthen groß.
- 6.) Die Galgen-Wehde, 6. Morgen, 93. Ruthen groß.
- 7.) Die Beckische Galgen-Wehde, 4. Morgen, 432. Ruthen groß.
- 8.) Resthofs-Kaetsstätte, mit darunter gehörigen Baulandereyen, und eine Wehde, die Stiers-Wehde genannt.
- 9.) Den Schnepenschlag im Quartier und 8. dabey gehörige Parceelen. Die Parceelen sollen den 19. Novembris anni currentis, des Nachmittags um 2. Uhr, zu Sevenar im Posthause, bey Herrn Pleunissen zum Verkauf angehangen, und den 26. ejusdem, die Kerze darüber ausbrennen. Wer nun dazu Lust hat, kan sich an ermeltem Ort und Stunde einfinden, und seinen Vortheil suchen. Inzwischen können die Vorwarden zuvor aufm Hause Grundstein, und in Sevenar bey dem Hofrath und Ober-Bürgermeister, auch *Jurisdiction*-Richter der Herrlichkeit Grundstein, Herrn Becker, und in Cleve bey dem Königl. Erevischen Krieges- und Domainen-*Procuratori* Fisci und Baysen-Kentmeister, Herrn H. D. Gesellschaft eingesehen werden.

Kraft Königl. allergnädigster Verordnung, wird das Forst-Amt Dszeiten Rheins, den 17. dieses, des Vormittags um 10. Uhr, an des Scheffen Stratumanns Behausung in Winkeln, einige Schläge schön Eichen-Büchen-Bircken- und Eichen-Brandholz, in den Hueben und Hülshorst, Amts Nees, ungleichen den 18. illius, des Vormittags *precise* um 10. Uhr, an des Königl. Förstern Demmer-Waldes Haese Behausung, am Wallberg, weiter einige Schläge schöne Eichen-Büchen- und Bircken-Brandholz auf gedachtem Demmer-Walde, Amts Schermbek, und denn den 20., des Vormittags *precise* um 10. Uhr, an des Königl. Förstern Jonas Behausung, am Grünwald, gleichfals etliche Schläge schön Eichen- und Bircken-Brandholz in dem Hülshen-Schlag und Schütz in gen Rays-Busch, Amts Dinslaken, wie denn auch einige schöne Büchenblöcke aufm Sterkrater Gemarck, Amts Beck, denen meistbietenden öffentlich bey brennender Kerze verkaufen; wer dazu Lust hat, kan sich an obbesannten Oertern und Zeit einfinden, die Vorwarden vorlesen hören, und nach Belieben kaufen.

Word hiermede hekent gemaakt, dat tot Swolgen door den Eerwaarden Pastoor, den Heer Joannes Kuypers, den 11. van deze loopende maand November openlyk aan de meestbiedende zullen verkocht worden de Gereede Goederen en Meubelen, naargelaaten door wylen den Eerwaarden Heer, Jacobus Martens, gewezen Cappellaan aldaar.

De Gereformeerde Armen tot Genep staan tegen St. Maarten naastkomende tot Uffelt eenige Rogge en Gerst aan Erfpacht t' ontfangen, en de Voorstanders der Gemeente zyn van voorneemen, om dezelve den 11. van deze loopende maand November ten twee uren na-demiddag tot Uffelt ten huize van Niklis Cuypers opentlyk aan de meestbiedende te verkopen, t welk ten dien einde hiermede word bekent genaakt, op dat de geene, die genegen mogten zyn, om te koopen, zich ter bestemder tyd daar zouden kunnen laten vinden, en hun Voordeel doen.

Es wird hieburch bekant gemacht, wie das die Erben von Marwick willens seynd, freywillig jedoch bey sitzendem Gerichte ihr zuständiges und im Kirspel Praest an dem Embrischen Weg gelegenes schatz-freyes Stück Bauland, so nach der neuen Vermessung Fol. 6. No. 46. groß einen Morgen 502. Ruthen, und von Derck Albers gepflüget worden, den 8ten Novembris 1749. des Vormittags um 10. Uhr; dem meistbietenden öffentlich an des Scheffen Stenens-Haus anhangen zu lassen, und zu verkaufen; Als können die zur Ankaufung Lust-tragende, sich alsdenn an Ort und Stelle einfinden, und ihren Vortheil suchen.

Nachdem die *ad causam* Dorneburgschen *Concurfus* lezt präfigirt gewesener *Terminus Distraktionis* der vorhandenen Mobilien, bestehend in einigen verguldeten Spiegel-Rahmen, Spiegel-Gläser, in Stein ausgehauenen Brustbildern, grossen und kleinen Schildereyen, Stühlen, Bettstätten und anderen Sachen, nicht *respicirt* werden können, und dan zu solchem Ende *novus Terminus* auf den 15. Novembris, Nachmittags um 2. Uhr, an des Herrn *Curatoris Bonorum*, Bürgermeistern Vordellii Behausung in Vochum, präfigirt ist, als wird ein solches hiemit jedermänniglichen kund gethan, damit diejenige, welche Lust zu kaufen haben, sich daselbst *in Termino* einfinden, auch vorher die zu verkaufende Sachen einsehen können.

Es wird hiemit bekant gemacht, wie das die Erbgenahmen des verstorbenen Johann Moes selagen zu Goch, ihr Eterliches Haus mit verschiedenen Zimmern und zweyen Kellern, zu allerhand Nahrung, in der Mühlenstraß, zum Fontein genannt, samt dahinten gelegenen Garten, und freyen Auffarth kätlich gelegen, auf Freytag den 14. dieses des Nachmittags um 4. Uhr, zu Goch in den 3. Cronen, dem meistbietenden, jedoch freywillig, zu verkaufen vorhabens sind; diejenige nun, so dazu Lust haben mögten, können sich *in loco & termino* melden, und nach verlesenen Vorwarden ihren Vortheil thun.

Es wird hiemit bekant gemacht, das der Königl. Förster, Everts diein Raense-Bruck über 30. ausgestochene Blochholz-Schläge, bestehend in unterschiedlichen schweren Blöcken, Berggruthen ic., zu allerhand Bau- und Zimmerholz bequem, zu verkaufen willens; wer dazu Lust hat, der kan sich den 24. Novembris *anni curr.*, des Vormittags *precise* um 11. Uhr, auf dem Raensen-Hof, nahe bey Sonsbeck gelegen, einfinden, und seinen Vortheil suchen.

IX. Sachen / so verkauft aufferhalb Duisburg.

Des Marsmanns Rathe, *cum Ap- und Dependentiis*, unteru Kirspel Wypeldorn kätlich gelegen, so Joh. Lünen jezo in Pachtung hat, leibgewinnrührig an Se. Hochwürden, dem Herren Probst zu Wiffel, ist an den Scheffen, Johann Gerlincs, genannt Wesendonck, aus freyer Hand, jedoch *cum Consensu Domini directi*, verkauft; Wan nun jemand daran, auffer allem vermuthen, einige Ansprache zu haben vermeinen mögte, hat sich beim *Secretario Capituli*, Herrn von de Sand, zu Kanten innerhalb 14. Tagen anzumelden und sein etwa vermeintliches Recht zu erweisen.

Die Eheleuten Herrn Michieren Verwayen haben das zu Kanten, in der Clevischen Straß zwischen ihrer und der Erben Gleissens Behausung, gelegenes Haus aus der Hand angekauft, und sollen die völlige Kaufgelber *à dato* über 14. Tagen ausgezahlt werden; Als haben diejenige, welche einige Ansprache darauf zu haben vermeinen, sich vor besagtem Zahlungs-Termin gehörigen Orts zu melden.

X. Sachen / so zu verpachten in Duisburg.

Der Herr Hofrath und Schultheiß Türk ist vorhabens, seinen in der Herrschaft Meydenich gelegenen so genannten Grünländischen Zehend, entweder zusammen, oder einem jeden Eignern nach

nach seiner Morgen-Zahl auf 3. oder 6. Fahr, am nächstkünftigen Mittwoch den 12. dieses, Nachmittags Glocke 1., an Welschen Behausung in Meyberich, dem meistbietenden zu verpachten; wer dazu Lust hat, kan sich alsdenn einfinden, und seinen Vortheil suchen.

XI. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß die Erben Nickers, ihr in Grieterbos gelegenes Bauren-Guth, Pulleskes-Kamp genannt, aus Bau- und Weideland bestehend, den 7. Novembris, des Nachmittags um 3. Uhr, in Eleve auf der Stadts-Waage zur Verpachtung, um solches auf künftigen-Maji 1750. anzutreten, anhangen, und 8. Tag nachhero, als den 14. Novembris, dem meistbietenden verpachten wollen; welche dazu Lust haben, können sich auf bestimmte Zeit und Ort einfinden.

Zur gewöhnlichen *Musique*-Verpachtung pro Anno 1750. wird bey der Königl. *Accise-Cassa* zu Eleve *Terminus* auf Freytag den 14. Novembris c. a., Vormittags gegen 12. Uhr, angefügt, so denen dazu *inclinirenden* zur *Notification* dienet.

Die Königl. *Accise-Casse* zu Buderich ist willens, die Aufwartung mit der *Musique* in der Stadt und Amt Buderich, Wallach, auch Herrlichkeit Vort, pro Anno 1750. dem meistbietenden zu verpachten; wer dazu Lust hat, kan sich den 15. Novembris anni currentis, gegen 11. Uhr, auf besagter *Casse* einfinden, und nach Belieben pachten.

Diejenige, so Lust tragen, die *Musique*-Aufwartung in der Stadt Ruhrort pro Anno 1750. anzupachten, können sich den 13. dieses laufenden Monats, auf der *Accise-Cammer* besagten Orts melden, ihr Gebot thun, und dem nächst, *salva clementissima Ratificatione Regia*, den Zuschlag gewärtigen.

Daß die Aufwartung der *Musique* bey der Stadt Emmerich, und von denen darunter fortirenden *Districten*, den 10. Novembris curr. bey der Königl. *Accise-Casse* alda verpachtet werden solle, wird hiemit bekant gemacht; wer demnach zu sothaner Anpachtung *incliniret*, wolle sich auf bestimmten Tag, Vormittags um 11. Uhr, auf besagten *Accise-Casse* einfinden, und suchen seinen Vortheil.

XII. Sachen / so zu verdingen ausserhalb Duisburg.

Seine Königl. Majestät haben *sub dato* Berlin den 10., und Eleve den 30. Septembris a. c. allergnädigst *resolviret*, zu stärkerer Betreibung des Elevischen Salz-Transport an noch 200. Lasten neue Salz-Tonnen anfertigen zu lassen, dabey aber auch allergnädigst befohlen, die Anfertigung derselben *publicè* dem wenigstforderenten *cum Conditione & Ratificatione* zu verdingen. Da nun *Terminus* auf den 4. Decembris a. c. auf dem hiesigen Königl. Salzwerck, Vormittages um 9. Uhr, *presigiret*, als wird solches zu dem Ende hierdurch bekant gemacht, damit sich Liebhabere einfinden, ihren Vortheil suchen, und den Zuschlag *sub Ratificatione* gewärtigen können. Sollte sich auch etwan im Elevischen ein *Entrepreneur* finden, welcher gesonnen, entweder die ganze *Summa*, oder ein Theil davon, zu übernehmen, so wird unverhalten, daß die Vorwarden dieses Verdinges so wohl bey dem Herrn *Commerzien-Rath* Ebert zu Xanten, als auch bey hiesiger Königl. Salz-*Factorey* täglich vorher eingesehen werden können. *Signatum* Unna den 3. Novembris 1749.

XIII. Von Lotterie Sachen.

Weilen die vierte Classe von der Berliner Fünf-Classen-Lotterie gezogen worden, also werden die Herren *Interessentes* ersuchet, ihre Gewinste bey dem *Collecteur* Giesbers in Wesel abzuholen, und die darin gebliebene Loosen zur letzten Classe längstens bis den 15. Decembris zu *renoviren*, sonst dieselbe an andere Liebhaber überlassen werden.

XIV. Sachen / so gefunden ausserhalb Duisburg.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß sich vor einiger Zeit bey Emmerich am Rhein ein Under Wein gefunden, derjenige, so sich etwa hiezu als Eigener *qualificiren* könne und wolle, hätte sich vor dem 1. Januarii 1750. bey der Königl. *Accise-Casse* alda zu melden, und das Eigenthums-Recht bezubringen, sonst nach Verfließung der *stipulirten* Zeit, besagter Wein, denen Findern zum Besten, und vor die aufgegangene Kosten verkauft, und sodenn desfalls weiter niemand gehöret werden solle.

XV. Sachen / so zu verspiehlen aufferhalb Duisburg.

Es soll ein fetter Ochse im Wilden-Mann zu Creysfeld diese Woche verspielet werden; wes Endes die Liebhaber sich alda in Zeiten melden, und die *Conditions* vernehmen können.

XVI. Von fehlenden Handwerkerern aufferhalb Duisburg.

Weilen die *situation* der Stadt Meurs sehr bequem ist, um daselbst *Fabriquen*, und sonderlich Woll- und Tuch-*Fabriquen* anzulegen und in Flor zu bringen; So werden Lust-tragende *Entreprenneurs* solcher *Fabriquen* hiemit sich zu *etabliren*, *invitet*; und ihnen alle *Willfährigkeit* von *Magistrats*-wegen versichert. Zugleich wird dem *Publico* bekant gemacht, daß in bemelter Stadt Meurs noch fehlen ein tüchtiger Maurer und Leyendecker, ein Seiler, und Korbmacher, welche ohne einige *Zunft*, oder *Unt* zu gewinnen, ihre *Subsistence* haben können. So dan werden noch ein Kupferschläger, und ein Fassbinder daselbst verlangt.

Weilen in der Stadt Kanten allerhand, sonderlich Tuch- Woll- und Seiden-*Fabriquen*, imgleichen Tabackspfeiffen-*Bäckereyen* und andere *Manufacturen* möglich angelegt werden können, auch an *Professionen* noch ein Strümpfweber und Zinngießer fehlen, welche ohngezwungen gute *Subsistence* haben werden, angesehen der Ort eines Theils nicht allein nahe beym Rhein *situiret* ist, sondern auch diesen *Faveur* hat, daß die fahrende Posten täglich auf Cleve und Wesel wochentlich zweymahl auf Berlin und Geldern, und dreymahl auf Cöllen, Arnheim und anderen beyliegenden Orten ab- und angehen, wihin die Güther, oder Waaren *commode* zu Wasser und zu Land versendet werden können; anderen Theils es da wohlfeiler Zehren, als an andern Orten ist, daher die erforderliche Arbeiter genug zu bekommen seyn werden, und drittens die verschiedene in und aufferhalb der Stadt vorhandene *Capitul*- und Klöster, auch herumliegende adliche Häuser, Städte und Dorfferen; fort die beständige *Passasie* von allerhand Fremden, den *Debit* und *Consumption* der Waaren, ein merckliches befördern können; Als wird solches hiemit zu dem Ende bekant gemacht, damit dielenige, welche dergleichen zu *entrepreniren* im Stande, und in Kanten nieder zu lassen *incliniren* mögten, sich fordersamst beym Herrn *Commissario Loci*, tit. Hermann, oder E. E. *Magistrat* der Stadt melden können; und sind versichert, daß sie sich nicht allein der Königl. denen Fremden ankommenden verheißene *Beneficien* und *Freyhheiten* zu erfreuen haben, sondern auch *Commissarius Loci* so wohl, als *Magistratus* ihnen möglichst beförderlich seyn werden.

XVII. Citatio Creditorum aufferhalb Duisburg.

Nachdem bey dem Königl. löbl. *Justiz*- und *Criminal*-*Collegio* zu Meurs, wider sämtl. *Creditores*, so an denen Eheleuten Joh. und Trintgen Tangen Vermögen daselbst Forderung, oder Anspruch zu haben vermeinen, *Citatio Edictalis* erkant, und zur *Production*, und *justification* ihrer Forderungen, *terminus* auf Mittwoch den 26. *Novembris* angefeket worden; Als wird gedachten *Creditorum* solches hieburch bekant gemacht, und denenselben Kraft dieses aufgeben, in gedachtem *termino*, des Vormittags um 9. Uhr, zu Meurs ausm Rathhause sich zu stellen, und ihre Forderung behörig zu *justificiren*, mit der *Verwarnung*, daß nach Ablauf des *Termini*, *Acta* für geschlossen geachtet, und dielenige, so ihre Forderungen *ad Acta* nicht gemeldet, oder, wenn gleich solches geschehen, sie doch benannten Tages sich nicht gestellet, und ihre Forderungen gebührend *justificiret*, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges *stillschweigen* auferlegt werden solle. Wornach sich also dieselbe zu achten.

XVIII ADVERTISSEMENT.

Nachdem vor einiger Zeit ein Päcklein in einer rothen Pferds-Decke mit Waschzeug und Kleider bey Kanten an der Beeck ohne *Adresse* auf den Clevischen Postwagen gegeben, und bey dem Königl. *Preuss.* Post-*Amte* zu Wesel abgelegt ist, ohne daß sich bishero jemand darum gemeldet hat; Als wird solches demjenigen, so gedachtes Päcklein abgegeben, hieburch bekant gemacht, daß er selbiges entweder abfordern, oder zur weiteren Beförderung eine *Adresse* dabey besorgen könne.

Diese *Intelligentz*-Zettel sind zu bekommen im Königl. *Addres-Comptoir*, und bey allen Königl. Post-*Aemtern*, das Stück vor 1. und 1. viertel *Stüber*.